

Satzung des Vereins „Pro agra-Park e. V.“

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pro agra-Park“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Pro agra-Park e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Markkleeberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig.

§ 2 - Zweck und Maßnahmen des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Wiederherstellung des Herfurth'schen Landschaftsparks in seiner historischen Form unter Erhalt seiner Bedeutung auch als Teil des Landschaftsschutzgebiet „Leipziger Auwald“ sowie als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit in Form von regelmäßiger Pressearbeit, öffentlicher Informationsveranstaltungen und Podiumsdiskussionen sowie Workshops
 - b) Erstellung und Verteilung von Publikationen und Materialien (Flyer, Postkarten usw.) zu Informationszwecken
 - c) Aufbau einer eigenen Homepage
 - d) Akquirierung von Fördergeldern und Einwerben von Spenden- und Sponsorengeldern

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO §§51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kultur- und Umweltzentrum e. V. Markkleeberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Vereinigung, Personengesellschaft und

dergleichen werden, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklärt und die Vorgaben der Satzung anerkennt.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser Aufnahmeantrag in Textform, der an den Vorstand per E-Mail oder Post zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf zudem der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich nicht satzungsgemäß verhält. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Gegen den zum Ausschluss führenden Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beschlussfassung einzulegen. Der Vorstand hat binnen zweier Monate nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann nach §10 dieser Satzung Mitgliedsbeiträge erheben und sich eine Beitragsordnung geben.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung erlassenen Beschlüsse zu beachten.

§ 8- Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 9- Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r Schatzmeister/in (dem vertretungsberechtigten Vorstand) und bis zu 7 Beisitzern.
- (2) Der Verein wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in, vertreten. Hierbei ist die Vertretung von einem der vorgenannten Mitglieder des Vorstandes ausreichend.
- (3) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu 7 weiteren Mitgliedern, den Beisitzern.

- (4) Soweit in dieser Satzung im Übrigen von Vorstand die Rede ist, bezieht sich dies auf den erweiterten Vorstand.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl hat maximal 2 Monate im Voraus für das nächste Geschäftsjahr oder im Januar für das laufende Geschäftsjahr zu erfolgen. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und muss Mitglied des Vereins sein.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Vereinsmitglied zum/zur Nachfolger/in wählen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung über alle Aktivitäten rechenschaftspflichtig.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Der Vorstand kann im Rundmail-Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 10- Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Soweit es eine dringende Angelegenheit erfordert, soll der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Daneben können zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen vier Wochen beim Vorstand schriftlich verlangen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Wahrung einer Einladefrist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per E-Mail und durch Veröffentlichung in den Markkleeberger Stadtnachrichten. Es gilt die dem Vorstand seitens des Mitglieds zuletzt angezeigte E-Mail-Adresse. Jedes Mitglied ist für die Aktualität und Richtigkeit der dem Vorstand angegebenen E-Mail-Adresse selbst verantwortlich.
- (3) Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sollen den Mitgliedern rechtzeitig, mindestens aber mit einer Frist von 7 Werktagen zugehen.
- (4) Die Einladungen sollen neben der Tagesordnung alle an die Mitgliederversammlung gestellten Anträge enthalten. Zudem sollen sie Auskunft darüber geben, an wen und bis wann noch nachträglich schriftlich verfasste Anträge zu richten sind.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Schatzmeister aufgestellten Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 11- Satzungsänderungen

- (1) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt sowie öffentlich in den Markkleeberger Stadtnachrichten bekannt gemacht werden.

§ 12 - Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu sind drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der auf dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
- (2) Die Auflösungsabsicht ist als Tagesordnungspunkt mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 13- Finanzielle Mittel

- (1) Zur Erfüllung des in § 2 festgelegten Zwecks ist der Verein berechtigt, bei seinen Mitgliedern Beiträge zu erheben und Spenden entgegen zu nehmen.
- (2) Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 14- Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 15 - Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.